



Steuer Mehrbelastungen bei Kurzarbeit in der Corona-Krise

Argumente für und gegen ein vorübergehendes Aussetzen des Progressionsvorbehalts

Armin Hartlieb

- › Die Corona-Pandemie hat die deutsche Wirtschaft schwer getroffen, was zu Millionen Beschäftigten in Kurzarbeit geführt hat. Das steuerfreie Kurzarbeitergeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt, was den Steuersatz erhöht und zu Steuernachzahlungen führen kann. Deshalb überlegt die Politik, den Progressionsvorbehalt vorübergehend für dieses Jahr auszusetzen.
- › Der Progressionsvorbehalt dient dazu, die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit weiterhin sicherzustellen, was ein wichtiges ordnungspolitisches Prinzip ist. Der Bund der Steuerzahler geht davon aus, dass es überwiegend zu Steuererstattungen und kaum zu Steuernachzahlungen kommt.
- › Ein Aussetzen des Progressionsvorbehalts würde denjenigen helfen, die ohnehin schon stark von der Wirtschaftskrise getroffen wurden. Zusätzliche Steuererklärungen bei einer Beibehaltung würden einen hohen Aufwand für die Finanzämter bedeuten.
- › Langfristig ist ein Systemwechsel denkbar: Eine Bruttoauszahlung staatlicher Leistungen, die normal besteuert würden. Der Progressionsvorbehalt würde wegfallen. Staatliche Leistungen müssten dann angehoben werden, damit sich netto keine Verschlechterung ergibt.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Hintergrund	2
Aussetzen des Progressionsvorbehalts für das Jahr 2020 – Pro und Contra	3
Reformvorschlag: Bruttoauszahlung staatlicher Leistungen	6
Fazit	6
Impressum	8

Einleitung und Hintergrund

Die Corona-Pandemie hat massive Auswirkungen auf die weltweite Wirtschaft. Die deutsche Wirtschaft brach im zweiten Quartal 2020 um 11,3 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal ein – so stark wie noch nie. Dies hatte auch massive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Rund zehn Millionen Beschäftigte befanden sich maximal in der Kurzarbeit und mussten dadurch Gehaltseinbußen hinnehmen. Sie hatten jedoch den Vorteil, dass sie weiterhin bei ihrem Arbeitgeber angestellt waren und je nach Arbeitspensum auch dort arbeiteten. Damit wurde ein zu starker Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert. Die Kurzarbeitsentschädigungen sind prinzipiell steuerfrei, genau wie das Arbeitslosengeld oder das Elterngeld. Sie unterliegen jedoch dem sogenannten Progressionsvorbehalt (PV). Dieser bewirkt oft eine Erhöhung des Steuersatzes auf das übrige steuerpflichtige Einkommen, was durch folgendes Beispiel für die Einkommenssteuer 2020 veranschaulicht wird.

Progressionsvorbehalt erhöht den Steuersatz.

Beispiel: Eine verheiratete Arbeitnehmerin bzw. ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern (Steuerklasse 3) erzielt ein Monatsbruttoeinkommen von 4.500 Euro. 2020 erhält sie bzw. er für drei Monate Kurzarbeitergeld mit einem Arbeitspensum von 50 Prozent. Das sind 2.250 Euro regulärer monatlicher Arbeitslohn für drei Monate zuzüglich Kurzarbeitergeld von 881 Euro monatlich, also 2.643 Euro Kurzarbeitergeld im Jahr. Die Kurzarbeitsentschädigung steht jedoch unter dem Progressionsvorbehalt. Deshalb setzt das Finanzamt die Summe aus dem regulären Arbeitslohn aus den neun Monaten, dem 50 Prozent Pensum aus den drei Monaten und der Kurzarbeitsentschädigung für drei Monate als fiktives zu versteuerndes Bruttoeinkommen an (40.500 Euro + 6.750 Euro + 2.643 Euro = 49.893 Euro). Die Einkommensteuer darauf wäre 4.910 Euro. Daraus ergibt sich ein Progressionssteuersatz von 9,8 Prozent, der höher als der Steuersatz (9,1 Prozent) ist, der für die reguläre Versteuerung des Bruttoeinkommens (47.250 Euro) gelten würde.

Bruttoeinkommen	Steuerfreies Kurzarbeitergeld	Steuersatz des regulären Arbeitslohns	Progressionssteuersatz	Einbehaltene Lohnsteuer	Zu zahlende Einkommenssteuer
4.500 € pro Monat für 9 Monate + 6.750 € (50 % für 3 Monate)/ 47.250 € p. a.	881 € pro Monat für 3 Monate/ 2.643 € p. a.	9,1 %	9,8 %	4.410 €	4.650 €

Steuernachzahlung:
240 €

Für ihren bzw. seinen regulären Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bereits Lohnsteuer von 4.410 Euro einbehalten. Mit dem Kurzarbeitergeld ergibt sich für 2020 eine festzusetzende Einkommensteuer von 4.650 Euro. Da sie bzw. er durch den Lohnsteuerabzug bereits 4.410 Euro an Lohnsteuer gezahlt hat, ergibt sich für diese Arbeitnehmerin bzw. diesen Arbeitnehmer in diesem Beispiel eine Nachzahlung der Einkommenssteuer in Höhe von 240 Euro.

Zusätzlich muss eine Steuererklärung im nächsten Jahr abgegeben werden und es können, wie in dem Beispiel gezeigt, Steuernachzahlungen drohen. Deshalb gibt es in der Politik Überlegungen, den Progressionsvorbehalt vorübergehend für die Kurzarbeiterentschädigung für das Jahr 2020 auszusetzen und 2021 wieder in Kraft zu setzen. Die FDP hat einen solchen Antrag bereits im Sommer 2020 ins Parlament eingebracht.¹ In Unionskreisen wird eine solche Maßnahme derzeit diskutiert. Es gibt jeweils gute Argumente für und gegen eine Aussetzung des PV, die in diesem Papier kritisch analysiert werden. Im Anschluss wird ein Reformvorschlag diskutiert, der einen PV überflüssig machen und die Problematik langfristig lösen könnte.

Aussetzen des Progressionsvorbehalts für das Jahr 2020 – Pro und Contra

Diese Frage wird kontrovers diskutiert. Auf der einen Seite würden bei einer Beibehaltung des PV diejenigen zusätzlich steuerlich belastet, die bereits durch die Corona-Krise stark getroffen sind, v. a. die Beschäftigten in Kurzarbeit. Auf der anderen Seite dient der Progressionsvorbehalt auch der Aufrechterhaltung des Prinzips „Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“. Diese und andere Aspekte werden in Pro- und Contra-Form im Folgenden analysiert.

Was spricht für ein Aussetzen des Progressionsvorbehalts?

Den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern drohen Nachzahlungen

Nicht nur das Kurzarbeitergeld ist eine steuerfreie staatliche Leistung. Auch andere staatliche Unterstützungszahlungen werden steuerfrei gewährt. Hierzu zählen beispielsweise das Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld, Entschädigungen für den Verdienstaufschlag nach dem Infektionsschutzgesetz oder Aufstockungszahlungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld. Diese wurden alle durch die Corona-Krise verstärkt in Anspruch genommen. Wie bereits erwähnt, muss in diesen Fällen im Gegenzug eine Steuererklärung abgegeben werden (falls die steuerfreien Lohnersatzleistungen höher als 410 Euro p. a. betragen). Nur dann kann das Finanzamt den korrekten Steuersatz für das Arbeitseinkommen ausrechnen. In diesem Zusammenhang drohen für das nächste Jahr Steuernachzahlungen. Diese resultieren aus der Tatsache, dass weniger Steuern durch den Arbeitgeber ans Finanzamt abgeführt wurden als mit dem erhöhten Steuersatz auf das sonstige Einkommen eigentlich hätten gezahlt werden müssen. Dies tritt nach Berechnungen des Bundes der Steuerzahler² vor allem dann ein, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer zwar weitergearbeitet hat, aber mit einem verkürzten Pensum und für die restliche Zeit Kurzarbeitergeld bezogen hat. Nach den durchgeführten Modellrechnungen kommt es gerade bei einem Arbeitspensum von 50 Prozent am ehesten zu Steuernachzahlungen. Diese Nachzahlungen können nicht nur die Einkommenssteuer betreffen, sondern auch die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag.

Nachzahlungen v. a. bei Kurzarbeitspensum von 50 Prozent

Staat gibt erst Hilfen und kassiert sie dann teilweise wieder

Der Staat gibt zunächst umfangreiche Hilfen während der Corona-Krise, die oft Menschen bekommen, die von der Krise schwer getroffen wurden. Diese müssen finanzielle Lücken überbrücken, die Kurzarbeit, Arbeitslosigkeit oder Krankheit verursacht haben. Wenn der

Phänomen „rechte Tasche, linke Tasche“ erscheint ineffizient.

Staat dann diese Hilfen über höhere Steuersätze infolge des PV teilweise im nächsten Jahr wieder kassiert und dies auch noch zu Nachzahlungen führen sollte, dann erscheint dieses Vorgehen in diesem Kontext zunächst nicht fair. Zudem zeigt sich das Phänomen „rechte Tasche, linke Tasche“ und die staatliche Verwaltung, die diese Umverteilung organisiert, muss auch bezahlt werden. Dies erscheint ineffizient. Zudem bedenken die Betroffenen diesen Mechanismus nicht. Sie kalkulieren nicht ein, dass sie den Vorteil, den sie in diesem Jahr haben, zum Teil für die Steuernachzahlung im Jahr 2021 zurücklegen sollten. Außerdem werden die Betroffenen wenig Verständnis für dieses Vorgehen haben – mit der Gefahr, dass sich ihre Einstellung gegenüber dem Staat verschlechtert.

Aussetzung ist nur vorübergehend wegen der Corona-Krise

Ein weiteres Argument für die Aussetzung des PV ist die temporäre Bindung an die Corona-Krise. Niemand weiß zwar, wie lange diese andauern wird. Berechnungen der OECD³ gehen jedoch davon aus, dass die erste Welle deutlich stärkere wirtschaftliche Auswirkungen hatte als eine allfällige zweite Welle haben würde. Die Welt ist jetzt – nach den durch die erste Welle gewonnenen Erfahrungen – besser vorbereitet. Deswegen ist die temporäre Aussetzung für das Jahr 2020, in dem es wahrscheinlich die größten wirtschaftlichen Schäden geben wird, folgerichtig. Die Corona-Krise ist eine Ausnahmesituation und hat dermaßen starke Verwerfungen verursacht, dass bestehende Regeln auch in anderen Bereichen außer Kraft gesetzt wurden.

Erste Corona-Welle war am stärksten und rechtfertigt ein Aussetzen des PV.

Steuerersparnis ist zur Krisenbewältigung wünschenswert

Bei einer Aussetzung des PV verzichtet der Staat auf die Berücksichtigung steuerfreier Einkünfte bei der Bildung des Steuersatzes. Dieses Steuerersparnis bei den Steuerpflichtigen ist konjunkturpolitisch und zur gesamtgesellschaftlichen Krisenbewältigung wünschenswert.⁴ Dies würde die bisherigen Maßnahmen zur Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger noch verstärken.

Hoher Aufwand bei der Steuerverwaltung

Durch die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung infolge der steuerfreien Einkünfte müssten ca. 2,5 Millionen zusätzliche Beschäftigte eine Steuererklärung abgeben.⁵ Das wird für die Finanzverwaltung erhebliche Mehrarbeit bedeuten. Falls es kaum zu Nachzahlungen kommen sollte, ist das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag aus Sicht der Steuerverwaltung sehr fraglich.

Was spricht gegen ein Aussetzen des Progressionsvorbehalts?

Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung

Das deutsche Einkommenssteuerrecht orientiert sich u. a. durch seinen progressiven Aufbau am Prinzip der leistungsgerechten Besteuerung. Diejenige bzw. derjenige, die bzw. der mehr verdient, also leistungsfähiger ist, soll auch mehr Steuern zahlen und somit zur Gemeinschaft beitragen. Auch steuerfreie Einkünfte erhöhen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Dies rechtfertigt nach aktueller Gesetzgebung und auch durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁶ den Progressionsvorbehalt und damit einen höheren Steuersatz.

Bundesverfassungsgericht stützt den PV.

Fairness

Eine Person, die kurzarbeitet, ist zwar gegenüber derjenigen Person, die nicht kurzarbeitet, im Nachteil, weil sie weniger Gehalt bekommt. Auf der anderen Seite arbeitet sie auch weniger und leistet weniger. Sie bekommt jedoch durch das Kurzarbeitergeld einen finanziellen Ausgleich von Seiten des Staates ohne eine Gegenleistung, wie dies auch beim Arbeitslosengeld der Fall ist. Zusätzlich bekommt sie diese Leistung steuerfrei. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in ihrem bisherigen Pensum weiter arbeiten, bekommen diese Leistung und die Steuerersparnis nicht. Das allein beinhaltet schon ein gewisses Ungleichgewicht. Wenn jetzt auch noch der PV ausgesetzt werden soll, wird das Ungleichge-

Nicht kurzarbeitende Beschäftigte dürfen nicht benachteiligt werden.

wicht noch größer. Die Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter würden zusätzlich eine weitere Steuerersparnis bekommen. Das erscheint nicht mehr fair gegenüber den nicht kurzarbeitenden Beschäftigten zu sein. Dies könnte zu gewissen Friktionen in der Bevölkerung führen. Wichtig ist jedoch, dass die Menschen zusammenstehen und sich in der Krise unterstützen.

Ordnungspolitische Frage

Diese Frage korrespondiert mit der leistungsgerechten Besteuerung, die bei einem Aussetzen des PV auch durchbrochen werden würde. Das wäre ein starker ordnungspolitischer Bruch. Auch wenn die Beschäftigten durch die Corona-Krise nicht freiwillig kurzarbeiten, soll der folgende Grundsatz jederzeit gelten: „Die Person, die etwas leistet, soll mehr haben, als diejenige, die nichts oder weniger leistet“. Dies gibt einen starken Leistungsanreiz. Dieses Prinzip hat die Bundesrepublik auch zu dem starken, wirtschaftlichen Schwergewicht in der Welt gemacht, das es heute ist. Gerade in Corona-Zeiten ist dieser Anreiz und das ordnungspolitische Prinzip wichtiger denn je, um gemeinsam aus der Krise zu kommen.

Progressions-
vorbehalt gibt
Leistungsanreiz.

Steuererstattungen überwiegen die Steuernachzahlungen deutlich

Laut den bereits erwähnten Berechnungen des Bundes der Steuerzahler⁷ wird es im nächsten Jahr meist zu einer Steuererstattung bei den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern kommen. Lediglich in einigen Fällen kann eine Steuernachzahlung anfallen. Viele Beschäftigte hatten nämlich zu einem 100 Prozent Pensum Kurzarbeitergeld bezogen. Der Grund liegt darin, dass in den Monaten mit 100 Prozent-Pensum regelmäßig zu viel Lohnsteuer einbehalten wurde. Eine Nachzahlung ergibt sich am ehesten für diejenigen, die zusätzlich zum Lohn steuerfreie Leistungen bei einem 50 Prozent-Kurzarbeitspensum bezogen haben. Die Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter werden weiterhin relativ zu den vollarbeitenden Beschäftigten mit einem höheren Steuersatz besteuert. Das ist aufgrund der leistungsgerechten Besteuerung auch gewollt. Steuernachzahlungen merken die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar. Eine Kürzung der Steuererstattungen würde viel weniger auffallen. Da die Steuernachzahlungen jedoch nicht überwiegen, wird der Aufschrei in der Bevölkerung vermutlich eher gering sein.

Steuererstattungen
gibt es v. a. bei
100 Prozent Kurz-
arbeitspensum.

Widerspruch zur Steuersystematik und schwierige Umsetzung

Wie in diesem Papier bereits angesprochen, betrifft die Steuerfreistellung staatlicher Leistungen nicht nur das Kurzarbeitergeld. Es gibt eine lange abschließende Liste von über 20 staatlichen Zuwendungen im Gesetz.⁸ Hierzu zählen beispielsweise auch das Elterngeld, Insolvenzgeld oder das Übergangsgeld. Wenn jetzt der PV nur für bestimmte Einkünfte aufgehoben wird und für andere nicht, wäre das willkürlich, steuersystematisch schwierig und damit kaum umsetzbar. Die Folge wäre eine weitere Verkomplizierung des komplexen deutschen Einkommenssteuerrechts.

Anpassungen innerhalb des bestehenden Systems möglich

Jede Steuerzahlerin und jeder Steuerzahler kann den Steuerrechner des Bayerischen Landesamts für Steuern⁹ benutzen, ihre oder seine zusätzliche Steuerlast berechnen und dieses Geld für eine allfällige Nachzahlung im nächsten Jahr zurücklegen. Die kann bis zu 15 Prozent der erhaltenen Lohnersatzleistung betragen. Diese Problematik sowie der Steuerrechner müssten am besten über die Medien und die Finanzämter bekannt gemacht werden. Eine weitere Maßnahme kann der Wechsel der Steuerklasse bei Ehepaaren sein. Die Person, die kurzarbeitet und mehr verdient, kann für dieses Jahr in eine bessere Steuerklasse wechseln. Dies kann im nächsten Jahr wieder rückgängig gemacht werden. Diese Maßnahmen können kurzfristig erfolgen. Da die Anpassungen innerhalb des bestehenden Systems geschehen können, ist ein starker Eingriff wie das Aussetzen des PV entbehrlich. Langfristig kann jedoch durchaus eine Reform des Gesamtsystems (in diesem Fall der Einkommenssteuer) ins Auge gefasst werden, wenn der Corona-Krisenmodus beendet ist.

Geld für Nachzahlun-
gen zurücklegen

Reformvorschlag: Bruttoauszahlung staatlicher Leistungen

Aufgrund der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat der Progressionsvorbehalt seine Berechtigung. Er macht das System jedoch komplizierter. Auch international ist er nicht üblich. Es gibt ihn nur in Österreich, der Schweiz und in einigen wenigen anderen Ländern. Die USA kennen ihn überhaupt nicht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach einer grundsätzlichen Reform, die auch längerfristig – jenseits von Corona-Zeiten – Bestand hat. Es wäre denkbar, staatliche Leistungen künftig nicht steuerfrei auszus zahlen, sondern brutto. Diese müssten dann versteuert werden. Der Förderbetrag muss dann aber höher angesetzt werden, damit die Empfänger unter dem Strich netto nicht weniger haben. Kritisch kann man hier anmerken: Erst gibt der Staat etwas und anschließend nimmt er wieder einen Teil über Steuern weg. Die staatliche Finanzverwaltung muss auch noch bezahlt werden. Das ist zwar richtig, es wird mit dem PV jedoch auch so gehandelt, nur in einem kleineren Rahmen. Der Vorteil ist jedoch, dass die Steuerpflichtigen, die vor der staatlichen Leistung keine Steuererklärung abgeben mussten, dies bei sonst gleichen Voraussetzungen zukünftig auch nicht tun müssen. Damit gibt es keine bösen Überraschungen bezüglich Steuernachzahlungen mehr. Zudem wird das System einfacher, der PV würde wegfallen und Deutschland würde sich den internationalen Steuerstandards ein Stück weit annähern. Außerdem wird das System von der Steuerseite her gerechter. Die Person, die kurzarbeitet, wird bei gleichen Voraussetzungen gleich besteuert wie jene Person, die voll arbeitet. Es gibt keine Steuerfreiheit staatlicher Leistungen mehr und ein spezieller Steuersatz ist entbehrlich. Es bleibt die Herausforderung, das System wirklich so umzustellen, dass die Empfängerinnen und Empfänger wirklich netto genauso viel in der Tasche haben wie vor der Reform.

Bruttoauszahlungen staatlicher Leistungen führen zu einfacherem und gerechterem Steuersystem.

Fazit

Es gibt durchaus Argumente für und gegen ein Aussetzen des PV für 2020. Diese Frage muss auch kurzfristig entschieden werden. Es bleiben nur wenige Monate bis zum Jahresende Zeit, auch wenn man eine solche Regelung auch rückwirkend in Kraft setzen kann. Die Corona-Krise ist eine Ausnahmesituation, die die deutsche Wirtschaft stark getroffen hat und in anderen Bereichen auch bestehende Regeln einmalig außer Kraft gesetzt hat. Ob das wirklich nur einmalig geschieht, wird sich zeigen. Bei all dem bürokratischen Aufwand, den der PV für die Finanzämter und die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bedeutet, ist er jedoch aus ordnungspolitischer Sicht richtig. Er macht das Steuersystem gerecht und setzt Anreize, dass sich Leistung lohnt. Darauf basiert unser Staat und das führt zu effizienten Allokationen. Außerdem haben Berechnungen des Bundes der Steuerzahler gezeigt, dass es meistens zu Steuererstattungen und nicht zu Nachzahlungen kommt, so dass sich der Aufschrei in der Bevölkerung in Grenzen halten wird. Zur Erhaltung der Steuersystematik und um keine neuen Präzedenzfälle zu schaffen, sollte unter Würdigung aller Argumente auf ein Aussetzen des PV für das Jahr 2020 verzichtet werden. Langfristig sollte jedoch geprüft werden, ob das System nicht einfacher und international harmonisierter gestaltet werden kann. Hierzu leistet der Vorschlag, staatliche Leistung brutto auszuzahlen einen Beitrag. Bei einer gleichzeitigen Besteuerung und Anhebung der staatlichen Leistung können die Steuerpflichtigen genauso viel netto zur Verfügung haben wie vorher. Auch für die Steuerbehörden würde sich eine Vereinfachung ergeben. Eine solche Reform braucht jedoch einen gewissen Vorlauf sowie entsprechende Ressourcen und ist deshalb eher für die Post-Corona-Zeit gedacht.

PV soll kurzfristig nicht ausgesetzt werden.

-
- 1 Vgl. FDP-Entschließungsantrag (2020) Drucksache 19/20440 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/204/1920440.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.09.2020).
 - 2 Vgl. Bund der Steuerzahler (2020): Kurzarbeitergeld und Steuern. https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Presseinformationen/2020/2020-6-Berechnungen_Kurzarbeitergeld_und_Steuern.pdf (zuletzt abgerufen am 11.09.2020).
 - 3 Vgl. OECD (2020): OECD Economic Outlook June 2020. <http://www.oecd.org/economic-outlook/> (zuletzt abgerufen am 11.09.2020).
 - 4 Vgl. FDP-Entschließungsantrag (2020) Drucksache 19/20440. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/204/1920440.pdf> (zuletzt abgerufen am 11.09.2020)
 - 5 Vgl. Fritz Güntzler, MdB (2020) im Focus https://www.focus.de/finanzen/steuern/steuern-unions-finanzpolitiker-wollen-kurzarbeiter-vor-steuernachzahlung-schuetzen_id_12318029.html (zuletzt abgerufen am 11.09.2020).
 - 6 Urteil BVerfG, 24.04.1995 – 1 BvR 231/89.
 - 7 Vgl. Bund der Steuerzahler (2020): Kurzarbeitergeld und Steuern. https://steuerzahler.de/fileadmin/user_upload/Presseinformationen/2020/2020-6-Berechnungen_Kurzarbeitergeld_und_Steuern.pdf (zuletzt abgerufen am 11.09.2020).
 - 8 §32b EStG.
 - 9 Progressionsvorbehaltsrechner, Bayerisches Landesamt für Steuern, <https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/Progressionsvorbehalt/>

Impressum

Der Autor

Armin Hartlieb ist seit August 2020 in der Hauptabteilung Analyse und Beratung als Referent für Steuern und Finanzen zuständig. Nach Stationen bei den Industrie- und Handelskammern in Trier und Karlsruhe war er zuletzt bei Wirtschaftsverbänden in der Schweiz beschäftigt. Er studierte an den Universitäten Erlangen-Nürnberg, FU Berlin und an der Loughborough University (UK) Volkswirtschaftslehre.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Armin Hartlieb

Steuern und Finanzen
Abteilung Wirtschaft und Innovation
Hauptabteilung Analyse und Beratung
T +49 30 / 26 996-3966
armin.hartlieb@kas.de

Postanschrift: Konrad-Adenauer-Stiftung, 10907 Berlin

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. 2020, Berlin
Gestaltung & Satz: yellow too, Pasiak Horntrich GbR
Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-95721-785-1



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Bildvermerk Titelseite
© iStock by Getty images/wenmei Zhou